
Produktinformation

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick zu den einzelnen Versicherungsarten der Kfz-Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welche Versicherungsverträge bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen einen Versicherungsschutz für die Teilnahme mit Ihrem Fahrzeug am Straßenverkehr an. Dieser umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung, auf Wunsch auch Teil- oder Vollkaskoversicherung, FahrerUnfallschutz, Autoschutzbrief sowie die Kfz-Umweltschadensversicherung. Grundlage sind die beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“ sowie alle weiteren im Antrag und Versicherungsschein genannten Regelungen.

2. Was ist versichert?

2a) Kfz-Haftpflichtversicherung

siehe auch Abschnitt A.1 der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung deckt das Risiko von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab, die durch den Gebrauch des jeweiligen Fahrzeuges einer anderen Person zugefügt werden. Der Abschluss ist vom Gesetzgeber in Form des Pflichtversicherungsgesetzes verbindlich vorgeschrieben. Ohne diese Versicherung dürfen keine Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrswegen bewegt werden.

2b) Teilkaskoversicherung

siehe auch Abschnitt A.2 der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.

In der Teilkaskoversicherung sind Schäden durch Beschädigung, Zerstörung sowie auch den Verlust des Kraftfahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile versichert. Der Schadenfall muss entweder durch Brand oder Explosion, Entwendung (z. B. Diebstahl), Elementarschäden (unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung), Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes im Tarif „KFZ Standard mit Werkstattservice“ oder mit Tieren aller Art im Tarif „WWK KFZ Komfort“ oder Glasbruch eingetreten sein.

2c) Vollkaskoversicherung

siehe auch Abschnitt A.2 der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.

Zusätzlich zum Deckungsumfang der Teilkaskoversicherung beinhaltet die Vollkaskoversicherung Unfallschäden am eigenen Fahrzeug und Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen. Als Unfallschäden werden dabei unmittelbar von außerhalb, plötzlich und mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse eingestuft.

2d) Autoschutzbrief

siehe auch Abschnitt A.3 der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.

Nach einer Panne oder einem Unfall sorgen wir dafür, dass Ihnen mit verschiedenen Leistungen geholfen wird. Je nach Fall schicken wir z. B. ein Pannenhilfsfahrzeug, bergen Ihr Auto, oder schleppen es ab. Ist der Schadensort weiter als 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt, sorgen wir auch für Ihre Weiter- oder Rückfahrt, Übernachtung oder Ersatzteilversand. Falls notwendig, organisieren wir auch einen Krankenrücktransport oder die Rückholung mitreisender Kinder und übernehmen die Kosten dafür.

2e) Autoschutzbrief plus

Zusätzlich zum Autoschutzbrief ermöglicht der Unfallmeldedienst die technisch unterstützte Meldung eines Notfalls, Unfalls oder einer Panne mit dem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr.

2f) FahrerUnfallschutz

siehe auch Abschnitt A.4 der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der berechtigte Fahrer beim Lenken (beispielsweise nicht beim Ein- und Aussteigen, beim Be- und Entladen, beim Tanken oder bei der Pflege und Wartung) des versicherten Pkw infolge eines Unfalls verletzt oder getötet wird.

Sofern der FahrerUnfallschutz im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz für den berechtigten Fahrer des versicherten Pkw, unter der Voraussetzung, dass er mindestens 23 Jahre alt ist.

2g) Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

siehe „Sonderbedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)“.

Nachdem seit 14.11.2007 in Kraft getretenen Umweltschadensgesetz (USchadG) haften Gewerbetreibende verschuldensunabhängig für Boden- und Gewässerschäden sowie Schäden an der biologischen Vielfalt. Damit sind Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräumen gemeint.

Der Versicherungsschutz der Kfz-USV umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder sonstigen Dritten. Die Versicherungssumme beträgt pro Schadenfall pauschal 5 Mio. EUR, höchstens jedoch 5 Mio. EUR pro Jahr.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?	Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweise _____ EUR
	Zahlungsweise <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung
	Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein. Nachdem in diesem Fall jedoch höhere Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen, werden dem ermittelten Jahresbeitrag Zuschlagsätze hinzugerechnet.
	Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____
	Vertragsablauf (siehe auch Ziffer 8) _____
	In Ihrem Antrag und Versicherungsschein finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen.
	Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
	Zahlen Sie den Erstbeitrag oder die weiteren Beiträge (Folgebeiträge) nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrages vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtzahlung des Folgebeitrages können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung stellt fehlender Versicherungsschutz im Übrigen einen Straftatbestand dar!
	Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.
	Nähere Einzelheiten finden Sie in Ihrem Antrag und Versicherungsschein sowie Abschnitt C der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.
4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?	Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Die Prämie wäre ansonsten unangemessen hoch. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt oder die bei Teilnahme an einer Rennveranstaltung entstehen, sind generell nicht versichert. In der Fahrzeugversicherung besteht überdies kein Versicherungsschutz, wenn z. B. ein Diebstahl grob fahrlässig begünstigt wurde (Schlüssel steckenlassen) oder der Fahrer bei einem Unfall alkoholisiert ist.
	Nähere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt A der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.
5. Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?	Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
	Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt K der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.
6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?	Eine Veränderung von Umständen, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben und die für die Beitragsbemessung relevant sind, müssen Sie uns mitteilen. Wir prüfen dann, ob eine Vertragsanpassung erforderlich ist. Beispielsweise gilt dies, wenn Sie Ihren Beruf wechseln, ein Fahrer das Fahrzeug nutzt, der jünger ist, als die im Antrag angegebenen Fahrer oder sich die jährliche Fahrleistung ändert. Bitte beachten Sie weiterhin, dass nur Fahrer mit gültiger Fahrerlaubnis Ihr Fahrzeug benutzen.
	In der Fahrzeugversicherung sind z. B. Schäden durch grob fahrlässige Begünstigung des Diebstahls oder Unfälle unter Alkoholeinfluss nicht gedeckt. Die Einzelheiten finden Sie in Abschnitt D der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.
7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?	Zeigen Sie uns einen Schadenfall unverzüglich an, Schäden durch Entwendung, Brand oder Kollision mit Wild, Pferden, Schafen, Ziegen oder Rindern melden Sie bitte sofort nach deren Eintritt der Polizei. Weiterhin sind Sie u. a. verpflichtet, an der Aufklärung der Schadenursache sowie der Schadenhöhe mitzuwirken.
	Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt E der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.
	Beachten Sie die vorbenannten Verpflichtungen mit Sorgfalt, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Deren Nichtbeachtung kann deshalb auch schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren bzw. kommen in der Kfz-Haftpflichtversicherung erhebliche Regreßverpflichtungen bzw. Beitragsnachzahlungen auf Sie zu. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.
	Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt E der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Beginn des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieser Information rechtzeitig erfolgt. Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieser Information; ebenso den Versicherungsablauf.

Bevor der Beitrag bezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Bestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbriefversicherung vorläufigen Versicherungsschutz. Zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kasko-, der Kfz-Umweltschadenversicherung und dem FahrerUnfallschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Ende des Versicherungsschutzes

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Einzelheiten hierzu finden Sie in den beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“ unter den Abschnitten B und C sowie im Versicherungsschein.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden.

Einzelheiten hierzu finden Sie in den beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“ unter den Abschnitten G und J sowie im Versicherungsschein.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der

nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend .Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die WWK die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die WWK Sie in dieser Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichtet die WWK auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers	<p>WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Sitz München, Registergericht München HR B 5553</p> <p>Telefon (0 89) 51 14-0 • Fax (0 89) 51 14-23 37 E-Mail: info@wwk.de • Internet: www.wwk.de</p> <p>Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.</p>
Anschrift des Versicherers	<p>WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München</p> <p>Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Werner Quante</p>
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung
Anschrift der Aufsichtsbehörde	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen</p> <p>Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p>
Vertriebspartner im Außendienst	
Umsatzsteuer	Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE129274155
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	<p>Diesem Antrag liegen die „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ sowie die „Sonderbedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)“ zu Grunde. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p>
Versicherungsumfang	<p>Ihrem Versicherungsantrag können Sie die von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten (z. B. Versicherungssummen, Selbstbehalte) entnehmen. Zum Umfang der WWK Kraftfahrzeugversicherungen gehört die Kfz-Haftpflichtversicherung, auf Wunsch auch Teil- oder Vollkaskoversicherung, FahrerUnfallschutz, Autoschutzbrief sowie die Kfz- Umweltschadensversicherung.</p> <p>Kfz-Haftpflichtversicherung Die Kfz-Haftpflichtversicherung deckt das Risiko von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab, die durch den Gebrauch des jeweiligen Fahrzeuges einer anderen Person zugefügt werden. Der Abschluss ist vom Gesetzgeber in Form des Pflichtversicherungsgesetzes verbindlich vorgeschrieben. Ohne diese Versicherung dürfen keine Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrswegen bewegt werden.</p> <p>Kaskoversicherung In der Teilkaskoversicherung sind Schäden durch Beschädigung, Zerstörung sowie auch den Verlust des Kraftfahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile versichert. Der Schadenfall muss entweder durch Brand oder Explosion, Entwendung (Diebstahl), Elementarschäden (unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung), Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von §2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes im Tarif „KFZ Standard mit Werkstattservice“ oder mit Tieren aller Art im Tarif „WWK KFZ Komfort“ oder Glasbruch eingetreten sein. Die Vollkaskoversicherung deckt Unfallschäden am eigenen Fahrzeug und Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen. Als Unfallschäden werden dabei unmittelbar von außerhalb, plötzlich und mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse eingestuft.</p> <p>FahrerUnfallschutz Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der berechtigte Fahrer beim Lenken (beispielsweise nicht beim Ein- und Aussteigen, beim Be- und Entladen, beim Tanken oder bei der Pflege und Wartung) des versicherten Pkw infolge eines Unfalls verletzt oder getötet wird.</p> <p>Sofern der FahrerUnfallschutz im Rahmen der Kfz- Haftpflichtversicherung vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz für den berechtigten Fahrer des versicherten Pkw, unter der Voraussetzung, dass er mindestens 23 Jahre alt ist.</p> <p>Autoschutzbrief Durch den Autoschutzbrief wird Ihnen nach einer Panne oder einem Unfall mit verschiedenen Leistungen geholfen. Zum Umfang der Leistungen gehört z.B. die Hilfe durch ein Pannenhilfsfahrzeug, die Bergung oder das Abschleppen Ihres Autos. Ist der Schadenort weiter als 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt, wird für Ihre Weiter- oder Rückfahrt gesorgt, für Übernachtung im Hotel oder für Ersatzteilversand. Falls notwendig, wird für den Krankenrücktransport oder die Rückholung mitreisender Kinder gesorgt wobei Ihnen die Kosten abgenommen werden.</p> <p>Autoschutzbrief plus Zusätzlich zum Autoschutzbrief ermöglicht der Unfallmeldedienst die technisch unterstützte Meldung eines Notfalls, Unfalls oder einer Panne mit dem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr.</p>

Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Nachdem seit 14.11.2007 in Kraft getretenen Umweltschadensgesetz (USchadG) haften Gewerbetreibende verschuldensunabhängig für Boden- und Gewässerschäden sowie Schäden an der biologischen Vielfalt. Damit sind Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräumen gemeint. Der Versicherungsschutz der Kfz-USV umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder sonstigen Dritten. Die Versicherungssumme beträgt pro Schadenfall pauschal 5 Mio. EUR, höchstens jedoch 5 Mio. EUR pro Jahr.

Beitrag gemäß Zahlungsweise	Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweise _____ EUR Zahlungsweise <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____ Vertragsablauf _____ Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein. Nachdem in diesem Fall jedoch höhere Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen, werden dem ermittelten Jahresbeitrag Zuschlagssätze hinzugerechnet. In Ihrem Antrag und Versicherungsschein finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Zahlen Sie den Erstbeitrag oder die weiteren Beiträge (Folgebeiträge) nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrages vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtzahlung des Folgebeitrages können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung stellt fehlender Versicherungsschutz im Übrigen einen Straftatbestand dar! Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Nähere Einzelheiten finden Sie in Ihrem Antrag und Versicherungsschein sowie Abschnitt C der beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“.
Befristung	An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.
Beginn des Versicherungsschutzes	Beginn des Versicherungsvertrages Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag bezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz: Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Bestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbriefversicherung vorläufigen Versicherungsschutz. Zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem Das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. In der Kasko-, der Kfz-Umweltschadensversicherung und dem FahrerUnfallschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.
Widerrufsrecht	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: WWK Allgemeine Versicherung, Marsstr. 37, 80335 München oder per Fax: (0 89) 51 14-23 37 oder per E-Mail: info@wwk.de Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags der laufenden Versicherungsperiode, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs bei uns. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

	<p>Besondere Hinweise</p> <p>Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von und vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.</p> <p>Ende der Widerrufsbelehrung</p>
Beendigung des Vertrags	<p>Ende des Versicherungsschutzes</p> <p>Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Einzelheiten hierzu finden Sie in den beigefügten „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ unter B.1, B.2, C.1 und C.2 sowie im Versicherungsschein.</p> <p>Neben dieser Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt G der beigefügten „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“.</p> <p>Vertragsstrafe</p> <p>Unrichtige Angaben im Antrag zu Tarifierungsmerkmalen können zu Vertragsstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags führen.</p>
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sprache	Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	<p>Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen.</p> <p>Sie können Ihre Anfragen richten an:</p> <p>Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de</p> <p>Wir nehmen an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.</p> <p>Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>
Beschwerdestelle	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p>

Vorbemerkung	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
Einwilligungs- erklärung	Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.
Schweigepflicht- entbindungs- erklärung	Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflicht-entbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.
1. Datenspeicher- ung bei Ihrem Versicherer	Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vertragspartners im Außendienst, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).
2. Datenübermitt- lung an Rückversicherer	Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, evtl. Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.
4. Zentrale Hinweissysteme	Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele: Kfz-Versicherung – Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Lebensversicherung

- Aufnahme von Sonderrisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen erforderlicher Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Sachversicherung

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

Unfallversicherung

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch

Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

WWK Lebensversicherung a. G., München
WWK Allgemeine Versicherung AG, München
WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH, München
WWK Investment S.A., Luxemburg
WWK Pensionsfonds AG, München

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vertragspartner im Außendienst zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- | | |
|---|---|
| - Aachener Bausparkasse AG, Aachen | - ETHENEA Independent Investors S.A. |
| - ACMBernstein Investments, Luxemburg | - Fidelity Investment Services GmbH, Kronberg |
| - Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse, Stuttgart | - Flossbach von Storch Invest S.A. |
| - Allianz Private Krankenversicherung, München | - Franklin Templeton Investment Funds SICAV, Kronberg |
| - Allianz Versicherungen, München | - GAM Luxembourg S.A., Luxembourg |
| - Ampega Investment GmbH | - Generali Versicherungen, München |
| - ARAG Allgemeine, Düsseldorf | - Internationales Immobilieninstitut, München |
| - ARAG Krankenversicherung, Düsseldorf | - INVESCO Management S.A. |
| - ARAG Rechtsschutz, Düsseldorf | - J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a.r.l., Frankfurt am Main |
| - Barmenia Krankenversicherung a.G., Wuppertal | - KRAVAG Allgemeine, Hamburg |
| - BlackRock (Luxemburg) S.A., Luxemburg | - Morgan Stanley SICAV, Luxemburg |
| - Carmignac Gestion SA, Luxemburg | - Münchner Kapitalanlage AG, München |
| - Comgest SA | - Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg |
| - COMINVEST Asset Management S.A., Luxemburg | - Pictet Funds (Europe) SA |
| - COMINVEST Asset Management GmbH, München | - Pioneer Investment Management, S.p.A., Luxemburg |
| - DBV Krankenversicherung AG, Offenbach | - RREEF Investment GmbH, Eschborn |
| - DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main | - Sarasin Investmentfonds SICAV, Basel |
| - Deutsche Asset Management Investment GmbH. | - Schroder Investment Management SA, Luxemburg |
| | - Swiss & Global Asset Management SA, Luxemburg |
| | - Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main |
| | - Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main |
-

-
- | | |
|------------------------------------|---|
| – Deutsche Asset Management S.A. | – Württembergische Versicherung, Stuttgart |
| – Elvia Reiseversicherung, München | – Württembergische Krankenversicherung, Stuttgart |
-

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vertragspartner im Außendienst

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vertragspartner im Außendienst betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertragspartner im Außendienst in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertragspartner im Außendienst zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertragspartner im Außendienst auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertragspartner im Außendienst verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertragspartner im Außendienst ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vertragspartner im Außendienst wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen evtl. weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2016)

- Stand 01.07.2016 -

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?**
- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
 - A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.1.1 Ihr Fahrzeug
 - A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
 - A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
 - A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
 - A.2.3 Wer ist versichert?
 - A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
 - A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.5.3 Sachverständigenkosten
 - A.2.5.4 Mehrwertsteuer
 - A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)
 - A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
 - A.2.5.8 Selbstbeteiligung
 - A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe
 - A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht-selbst gefahren sind?
 - A.2.9 Was ist nicht versichert?
 - A.2.10 Zusätzliche Regelungen zum Tarif Standard mit-Werkstattservice für PKW
 - A.3.1 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.3.1.1 Was ist versichert?
 - A.3.1.2 Wer ist versichert?
 - A.3.1.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.3.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz
 - A.3.1.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
 - A.3.1.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
 - A.3.1.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
 - A.3.1.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
 - A.3.1.9 Was ist nicht versichert?
 - A.3.1.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.3.1.11 Verpflichtung Dritter
 - A.3.2 Autoschutzbriefplus – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung mit dem Kfz-Unfallmeldedienst
 - A.3.2 Besondere Versicherungsbedingungen „Kfz-Unfallmeldedienst“
 - A.3.2.1 Was ist versichert?
 - A.3.2.2 Bestandteile des Unfallmeldedienstes
 - A.3.3 Übermittlung der Notfallmeldung
 - A.3.3.1 Automatische Notfallmeldung

- A.3.3.2 Manuelles Auslösen der Notfalleinmeldung
- A.3.3.3 Benachrichtigung von Rettungskräften
- A.3.3.4 Benachrichtigung der Unfallmeldestelle bei Panne oder Unfall ohne Erfordernis von Rettungskräften
- A.3.3.5 Für welches Fahrzeug gilt die Leistung?
- A.3.3.6 Welche Ereignisse sind versichert?
- A.3.3.7 Wer ist versichert?
- A.3.3.8 Wo besteht Versicherungsschutz?
- A.3.3.9 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
- A.3.3.10 Was gilt, wenn wir aufgrund höherer Gewalt nicht leisten können?
- A.3.3.11 Fallen für Sie weitere Kosten an?
- A.3.3.12 Abweichungen von den sonstigen Regelungen der AKB
- A.3.3.13 Besondere Regelungen zum Unfallmeldestecker und zur Unfallmelde-App
- A.4 FahrerUnfallschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- A.4.1 Was ist versichert?
- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.4 Welche Leistungen umfasst der FahrerUnfallschutz?
- A.4.5 Was gilt, wenn Sie aus dem Unfall auch Ansprüche gegen weitere Ersatzpflichtige haben? – Subsidiarität beim FahrerUnfallschutz
- A.4.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.4.7 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.4.8 Was ist nicht versichert?
- A.5 Zusätzliche Regelungen für den Tarif Komfort: Leistungserweiterungen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung durch das XtraPaket
- A.5.1 Anwendungsbereich
- A.5.2 Leistungserweiterung in der Kfz-Haftpflichtversicherung – Eigenschadendeckung
- A.5.3 Leistungserweiterungen in der Kaskoversicherung
- A.5.4 Kündigung
- B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**
- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung**
- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlungsperiode
- C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
- C.7 Lastschriftverfahren
- D. Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung**
- D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs
- D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.1.3 Zusätzlich beim FahrerUnfallschutz
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung**
- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
- E.1.5 Zusätzlich beim FahrerUnfallschutz
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**
- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Schadenfreiheitsrabatt-System**
- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
- I.2 Ersteinstufung
- I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0
- I.2.2 Sondereinstufung eines PKW, eines Lieferwagens, eines Campingfahrzeugs, eines Kraftrades, eines Leichtkraftrades, eines Quads oder eines Trikes in SF-Klasse ½
- I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
- I.2.4 Führerscheinsonderregelung
- I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
- I.2.6 Besondere Einstufung für Zweifahrzeuge (PKW)
- I.2.7 Besondere Einstufung für Zweifahrzeuge (Kraftrad, Quad und Trike)
- I.2.8 Einstufung von Versicherungen für PKWs von Fahranfängern in SF-Klasse ½
- I.3 Jährliche Neueinstufung
- I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
- I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
- I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
- I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M
- I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
- I.4.1 Schadenfreier Verlauf
- I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
- I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
- I.6.2 Welche Regelungen gelten für die Übernahme?
- I.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus?
- I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf
- J. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Tarifänderung
- J.4 Kündigungsrecht
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.6 Änderung der Tarifstruktur
- K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs
- L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
- L.1 Wenn Sie mit uns einmal-nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstände

M. Annahmeveraussetzungen zum Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw

M.1 Der Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw

N. Rabattschutz für Pkw

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Pkw
 - 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
2. Krafträder
 - 2.1 Einstufung von Krafträdern, Quads und Trikes in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Quads und Trikes
3. Leichtkrafträder
 - 3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern
4. Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
 - 4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)
5. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)
 - 5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw
 - 1.1 Jährliche Fahrleistung
 - 1.2 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung
2. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Quads und Trikes
3. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Anhang 3 Tabellen zu den Typklassen

1. Kfz-Haftpflichtversicherung
2. Vollkaskoversicherung
3. Teilkaskoversicherung

Anhang 4 Tabellen zu den Regionalklassen

1. Für Pkw
 - 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 1.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 1.3 In der Teilkaskoversicherung
2. Für Krafträder
 - 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 2.2 In der Teilkaskoversicherung
3. Für Lieferwagen
 - 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 3.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 3.3 In der Teilkaskoversicherung
4. Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
 - 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 4.2 In der Teilkaskoversicherung

Anhang 5 Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1. Berufsgruppe A
2. Berufsgruppe B

Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
 - 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - 1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
 - 1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle
2. Leichtkrafträder
3. Krafträder
 - 3.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern
 - 3.2 Quads
 - 3.3 Trikes
4. Pkw
5. Mietwagen
6. Taxen
7. Selbstfahrervermietfahrzeuge
8. Leasingfahrzeuge
9. Kraftomnibusse
10. Campingfahrzeuge
11. Werkverkehr
12. Gewerblicher Güterverkehr
13. Umzugsverkehr
14. Wechsellaufbauten
15. Landwirtschaftliche Zugmaschinen
16. Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
17. Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
18. Milchtankwagen
19. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
20. Lieferwagen
21. Lkw
22. Zugmaschine

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3.1)
- Autoschutzbrief *plus* (A.3.2)
- FahrerUnfallschutz (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar- oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 *Regulierungsvollmacht*

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

A.1.1.5 *Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.1.6 *Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)*

Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike mit mehr als 50 ccm auf einer Reise im Ausland verursachen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß Punkt A.1.4.1, außer Deutschland.

Ab dem Tarif 2013 ist die Mallorca-Police auch im Rahmen des Tarifs Standard mit Werkstattservice mitversichert.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs
- den Eigentümer des Fahrzeugs
- den Fahrer des Fahrzeugs
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherren, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 entfällt

A.1.3.3 *Übersteigen der Versicherungssumme*

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 *Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)*

Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 *Vorsatz*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerruflich herbeiführen.

A.1.5.2 *Genehmigte Rennen*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei

Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:

Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

A.1.5.3 *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.1.5.4 *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 *Beschädigung von beförderten Sachen*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.7 *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 *Vertragliche Ansprüche*

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 *Schäden durch Kernenergie*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 *Was ist versichert?*

A.2.1.1 *Ihr Fahrzeug*

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 *Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände*

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

A.2.1.2.1 *Beitragsfrei mitversicherte Teile*

Fahrzeug- und Zubehörteile für Personenkraftwagen sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, soweit sie für den versicherten Personenkraftwagen zugelassen und im Personenkraftwagen eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Personenkraftwagen durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Nicht versicherbare Gegenstände sind unter A.2.1.2.3 beispielhaft aufgezählt.

Fahrzeug- und Zubehörteile für Krafträder, Leichtkrafträder, Quads oder Trikes sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, soweit sie für das versicherte Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike zugelassen und am Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike angebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad oder Trike durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Nicht versicherbare Gegenstände sind unter A.2.1.2.3 beispielhaft aufgezählt.

Fahrzeug- und Zubehörteile für sonstige Fahrzeuge (z.B. Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Anhänger, Auflieger) sind mit Ausnahme der nachstehenden Teile ohne Beitragszuschlag mitversichert, soweit sie für das versicherte Fahrzeug zugelassen und am Fahrzeug angebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit die Teile unter Angabe des Neuwertes vom Versicherungsnehmer im Antrag angegeben werden:

- 1) Beschriftung
- 2) Hydraulische Ladebordwand
- 3) Ladekräne
- 4) Spezialaufbauten
- 5) Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Nicht versicherbare Gegenstände sind unter A.2.1.2.3 beispielhaft aufgezählt.

A.2.1.2.2 *Abhängig vom Gesamtneuwert von mitversicherten Teilen gilt im Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw folgende Regelung:*

Die nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- bei Pkw bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 1.000 EUR (brutto)
 - a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
 - b) Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
 - c) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -Beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis c) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

A.2.1.2.3 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in eigenem Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keinsten Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

A.2.2.1.3 Sturm, Schneelawine, Erdbeben, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Schneelawinen (Dachlawinen ausgenommen), Erdbeben, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdbeben (z.B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind Schäden durch Schneelawinen und Erdbeben nicht versichert.

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw ist nur der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz (z.B. Reh, Wildschwein) versichert.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert. Bei Bruch des Scheinwerferglases ersetzen wir auch die Leuchtmittel, wenn dies erforderlich ist. Außerdem ersetzen wir die durch den Glasbruch bedingten Reinigungskosten.

Bei einer reinen Glasbruchschadenreparatur (kein Austausch der Scheibe) verzichten wir auf den Einbehalt einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Sofern Sie uns für den Fall des Austausches der Scheibe die Auswahl der Werkstatt überlassen, wird Ihnen ein Hol- und Bringservice sowie für Sie ein kostenloses Ersatzfahrzeug für die Dauer des Austausches angeboten, ebenso erfolgt für Sie ein kostenfreier Ersatz der Feinstaubplakette.

Ist an dem versicherten Fahrzeug Totalschaden entstanden, ersetzen wir nur den Nettowiederbeschaffungswert der Verglasungsteile ohne Einbau- und Nebenkosten, maximal den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.1.

Bei vereinbartem Tarif mit Werkstattservice für PKW ist generell die Behebung eines Glasschadens bei einer WWK-Partnerwerkstatt vorgesehen. Es gelten die Bestimmungen nach A.2.19.

A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Sofern ein Aggregat ausgetauscht werden muss, weil es eine Einheit mit dem Kabel bildet und eine Trennung nicht möglich ist, ersetzen wir dieses bis zu einer Höhe von 2.000 EUR.

Sonstige Folgeschäden sind dagegen nicht versichert.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind Folgeschäden aller Art (auch an Aggregaten) nicht versichert.

A.2.2.1.7 Tierbisschäden

Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Dämmmatten, Achsmanschetten und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Leichtkrafträdern, Quads oder Trikes zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 2.000 EUR mitversichert.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind Tierbisschäden nicht versichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

A.2.2.2.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.

- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines LKW durch Beladen mit Kies.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen nicht versichert.

A.2.2.2.3 *Mut- oder böswillige Handlungen*

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.2.4 *Transport auf einer Fähre*

Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw sind diese Schäden nicht versichert.

A.2.3 *Wer ist versichert?*

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw besteht Versicherungsschutz nur in Ländern der Europäischen Union (EU) sowie Norwegen und der Schweiz.

A.2.5 *Was zahlen wir im Schadenfall?*

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 *Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?*

A.2.5.1.1 *Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahr-

zeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1

A.2.5.1.2 *Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust*

Wir zahlen bei PKW (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-PKW) den folgenden Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des PKW ein und
- der PKW befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des PKW wird abgezogen.

Diese Regelung gilt nicht für jegliche Fälle des Verlustes infolge von Entwendung. Im Rahmen der Neupreischädigung erstatten wir auch die nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten des Folgefahrzeugs, wenn Sie dies wieder bei uns versichern. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf 500 EUR. Für Ihr altes Fahrzeug ersetzen wir die Entsorgungskosten bis höchstens 500 EUR, wenn Sie das Folgefahrzeug wieder bei uns versichern.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw gilt für die Neupreischädigung anstelle der Frist von 12 Monaten eine Frist von 3 Monaten. Die Zulassungs- und Überführungskosten des Folgefahrzeugs sowie Entsorgungskosten Ihres alten Fahrzeugs werden nicht erstattet.

A.2.5.1.3 *Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.*

A.2.5.1.4 *GAP-Deckung*

Wenn Sie für Ihren geleasteten oder kreditfinanzierten Pkw eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen haben, können Sie mit uns gegen Beitragszuschlag die GAP-Deckung vereinbaren. Dann ersetzen wir im Falle eines Totalschadens, der Zerstörung oder des Verlustes des versicherten Fahrzeugs zusätzlich die Differenz zwischen dem sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Ablöswert bzw. der sich aus dem Kreditvertrag ergebenden Finanzierungs-Restforderung und dem Wiederbeschaffungswert. Dies gilt nur, sofern der Leasing- oder Kreditgeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Ob Sie die GAP-Deckung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

a) *Ablöswert*

Der sich aus dem Leasingvertrag ergebende Ablöswert ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restraten, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasingvorauszahlung.

b) *Finanzierungs-Restforderung*

Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ist die Finanzierungs-Restforderung der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

c) *Leasing- und Kreditvertrag*

Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt nur für Leasing- und Kreditverträge, die auf der Grundlage markt-

üblicher und rechtswirksamer Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten geschlossen wurden. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Der Leasing- oder Kreditvertrag sowie die jeweiligen Schlussabrechnungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

d) Dauer und Nachweise

Der Beitragszuschlag für die GAP-Deckung gilt für die gesamte Leasing- oder Kreditlaufzeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags. Sie müssen uns das Ende des Leasing- oder Kreditvertrags durch einen entsprechenden Nachweis anzeigen.

e) Nachforderungen und Gebühren des Leasing- oder Kreditgebers, weitere Kosten

Nachforderungen des Leasing- oder Kreditgebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung, Wertminderung und vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesener, nicht bezahlter Leasing- oder Kreditraten sind im Rahmen der GAP-Deckung von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Gebühren des Leasing- oder Kreditgebers, Finanzierungs- und Überführungskosten sowie Kosten für die An- und Abmeldung des Fahrzeugs zahlen wir in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

- A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.2 *Was zahlen wir bei Beschädigung?*

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b).
- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis einer Schadenskalkulation mit den am Wohnsitz des Halters ortsüblichen mittleren Werkstattstundensätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

Sofern für eine tatsächlich durchgeführte, nicht vollständige oder nicht fachgerechte Reparatur ein höherer Betrag aufgewendet wurde, entschädigen wir auf Basis des tatsächlich aufgewendeten Betrags, es sei denn, es lag ein Totalschaden (nach A.2.5.1.5) vor. Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung in A.2.5.1.2 bzw. – soweit ver-

sichert – Kaufpreisschädigung in A.5.3.3, die Leistungsverbesserungen für Totalschaden beinhalten.

A.2.5.2.2 *Abschleppen*

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.3 *Abzug neu für alt*

Auf den Abzug neu für alt wird verzichtet.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw gilt jedoch folgende Regelung:

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

A.2.5.2.4 *Einbruchdiebstahl oder Raub der Fahrzeugschlüssel*

Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.5.2.5 *Ersatz von Brems-/Betriebsstoffen*

Wir erstatten auch die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen.

Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.5.3 *Sachverständigenkosten*

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 *Mehrwertsteuer*

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist, es sei denn, die Entschädigung richtet sich nach den Regeln A.2.5.1 und A.2.5.2 nach dem Wiederbeschaffungswert. In diesem Fall legen wir der Abrechnung den Bruttowiederbeschaffungswert ohne Abzug der Mehrwertsteuer zu Grunde.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 *Zusätzliche Regelungen bei Entwendung*

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.5.5.1. Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

- A.2.5.5.2. Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort. Wir zah-

len die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 *Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?*

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 *Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile*

A.2.5.7.1 *Was wir nicht ersetzen*

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs

A.2.5.7.2 *Rest- und Alteile*

Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 *Selbstbeteiligung*

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird zum Schadenzeitpunkt das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren, der jünger ist, als die im Antrag angegebenen Fahrer, gilt zusätzlich zu einem unabhängig von dieser Regelung vereinbarten Selbstbehalt ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR vereinbart.

Dieser Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR gilt nicht für die Nutzung des versicherten Fahrzeugs anlässlich eines medizinischen Notfalls oder durch eine Kfz-Werkstatt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

A.2.6 *Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe*

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit zur einschließlichen der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1.3.

A.2.7 *Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung*

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 *Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?*

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 *Was ist nicht versichert?*

A.2.9.1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir verzichten jedoch in der Kaskoversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens. Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

- die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und
- Schäden, die Sie selbst herbeiführen infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung dieser Schäden sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust - zu

- kürzen.
- A.2.9.2 *Genehmigte Rennen*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.
- A.2.9.3 *Reifenschäden*
Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.
- A.2.9.4 *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- A.2.9.5 *Schäden durch Kernenergie*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.2.10 *Zusätzliche Regelungen zum Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw*
- A.2.10.1 Bei vereinbartem Tarif Standard mit Werkstattservice für PKW erstatten wir bei einem Kaskoschaden grundsätzlich die Reparaturkosten nach Maßgabe der Kosten, die in einer WWK-Partnerwerkstatt entstehen.
Insoweit wählen wir grundsätzlich die Werkstatt aus, nachdem Sie vor Reparaturvergabe Kontakt mit uns aufgenommen haben.
- A.2.10.2 Lassen Sie das Fahrzeug in einer anderen von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, übernehmen wir nur 85% der berechneten Leistung abzüglich eines vereinbarten Selbstbehaltes, mindestens aber den Betrag, den wir für den Fall erstatten, dass das Fahrzeug nicht repariert wird.
Wird das Fahrzeug nicht repariert, ersetzen wir die Kosten (ohne Umsatzsteuer) so, wie Sie bei der Reparatur des Fahrzeugs durch die dem Wohnsitz des Halters nächstgelegene WWK-Partnerwerkstatt entstanden wären. Diese Leistung ist begrenzt auf die Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.
- A.2.10.3 Die zusätzlichen Regelungen zum Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen.
- A.3.1 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.3.1.1 *Was ist versichert?*
Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.1.5 bis A.3.1.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.
- A.3.1.2 *Wer ist versichert?*
Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- A.3.1.3 *Versicherte Fahrzeuge*
Versicherbare Fahrzeuge sind Pkw, Krafträder, Leicht-
- krafträder, Leichtkraftrroller und Campingfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 4,0 t sowie ein mitgeführter Wohnwagen, -Gepäck- oder Bootsanhänger.
- A.3.1.4 *In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*
Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw besteht Versicherungsschutz nur in Ländern der Europäischen Union (EU) sowie Norwegen und der Schweiz.
- A.3.1.5 *Hilfe bei Panne oder Unfall*
Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:
- A.3.1.5.1 *Wiederherstellung der Fahrbereitschaft*
Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.
Wird vom Kunden sofort die von der WWK betreute Notrufzentrale eingeschaltet und die Leistung von dort organisiert, werden die anfallenden Kosten ohne Leistungsbegrenzung übernommen.
- A.3.1.5.2 *Abschleppen des Fahrzeugs*
Ist nach einer Panne oder einem Unfall das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs erforderlich, werden Kosten bis zu 150 EUR übernommen. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wird vom Kunden sofort die von der WWK betreute Notrufzentrale eingeschaltet und die Leistung von dort organisiert, werden die anfallenden Kosten ohne Leistungsbegrenzung übernommen.
- A.3.1.5.3 *Bergen des Fahrzeugs*
Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- A.3.1.5.4 *Was versteht man unter Panne oder Unfall?*
Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
- A.3.1.5.5 *Falschbetankung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel*
Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsmittel verwendet, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes oder des ungeeigneten Betriebsmittels aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselfkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.
- A.3.1.6 *Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung*
Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass
- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen

- Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

A.3.1.6.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 EUR.

A.3.1.6.2 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.1.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 EUR je Übernachtung und Person.

A.3.1.6.3 Mietwagen

Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.1.6.1 noch Übernachtung nach A.3.1.6.2 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 80 EUR je Tag.

Wird die Anmietung durch den Versicherer organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Nach einem Unfall werden diese Kosten auch dann erstattet, wenn das Fahrzeug zwar noch fahrbereit ist, zur Reparatur jedoch in eine Werkstatt muss.

Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

A.3.1.6.4 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Wird der Fahrzeugtransport durch den Versicherer organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.

A.3.1.6.5 Kurzfahrten

Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen

men wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von höchstens 25 EUR.

A.3.1.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.1.7.1 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 80 EUR pro Person.

A.3.1.7.2 Rückholung von Kindern

Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 80 EUR.

A.3.1.7.3 Fahrzeugabholung

Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 EUR je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 80 EUR pro Person.

A.3.1.7.4 Was versteht man unter einer Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.1.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.1.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn-

sitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.1.8.1 *Bei Panne und Unfall:*

- a) **Ersatzteilversand**
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.
- b) **Fahrzeugtransport**
Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
- Wir übernehmen unter diesen Voraussetzungen auch die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 80 EUR
- c) **Mietwagen**
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.1.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten bis zu einem Betrag von 560 EUR.
- d) **Fahrzeugverzollung und –verschrottung**
Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.1.8.2 *Bei Fahrzeugdiebstahl:*

- a) **Fahrzeugunterstellung**
Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
- Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.
Wird der Rücktransport durch den Versicherer organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.
- b) **Mietwagen**
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.1.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens 560 EUR.
- c) **Fahrzeugverzollung und –verschrottung**
Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbe-

trags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.1.8.3 *Im Todesfall*

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.1.8.4 *Telefonkosten*

Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 30 EUR.

A.3.1.9 *Was ist nicht versichert?*

A.3.1.9.1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.3.1.9.2 *Genehmigte Rennen*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.3.1.9.3 *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.1.9.4 *Schäden durch Kernenergie*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.1.9.5 *Schäden durch Erkrankungen*

Kein Versicherungsschutz besteht wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

A.3.1.10 *Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung*

A.3.1.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.1.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.1.11 *Verpflichtung Dritter*

A.3.1.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.1.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.1.11.1 zur Leistung verpflichtet.
- A.3.2 **Besondere Versicherungsbedingungen**
„Kfz-Unfallmeldedienst“
 Die besonderen Versicherungsbedingungen „Kfz-Unfallmeldedienst“ ergänzen die Regelungen zur Schutzbriefversicherung. Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen ist, gelten Ihre Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015).
- A.3.2.1 **Was ist versichert?**
 Der Unfallmeldedienst ermöglicht die technisch unterstützte Meldung eines Notfalls, Unfalls oder einer Panne mit dem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr.
- A.3.2.2 **Bestandteile des Unfallmeldedienstes**
 Der Unfallmeldedienst setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 einem Unfallmeldestecker,
 der Unfall-/Pannenmelde-App (nachfolgend „Unfallmelde-App“), der technischen Infrastruktur zum Empfang einer Notfall- und Pannenmeldung sowie deren Weiterleitung an die Unfallmeldestelle.
- A.3.3 **Übermittlung der Notfallmeldung**
- A.3.3.1 **Automatische Notfallmeldung**
 Durch den Unfallmeldedienst wird im Falle eines Unfalls des versicherten Fahrzeugs ein automatischer Hilferuf an unsere Unfallmeldestelle gesandt. Sobald die Beschleunigungssensoren des Unfallmeldesteckers eine unfalltypische Veränderung des Fahrverhaltens des Fahrzeugs feststellen, erfolgt diese Meldung über die Unfallmelde-App. Die Position des Fahrzeugs wird dabei automatisch durch die Unfallmelde-App ermittelt.
 Wichtiger Sicherheitshinweis:
 Die verwendete Technik hat Leistungsgrenzen: Sie ersetzt nicht den eigenen Notruf, sondern dient der zusätzlichen Absicherung und bietet eine weitere Rettungschance. Sollten Sie bemerken, dass im Falle eines Unfalls keine Rettungskräfte erfordernden Unfalls keine Ereignismeldung versendet wurde oder kein Rückruf durch die Unfallmeldestelle erfolgt, so informieren Sie unverzüglich selbst die zuständigen Rettungskräfte über die Notrufnummer 112.
- A.3.3.2 **Manuelles Auslösen der Notfallmeldung**
 Befinden Sie sich im Straßenverkehr mit dem Fahrzeug in einem Notfall, so können Sie unsere Unfallmeldestelle auch manuell über die Unfallmelde-App informieren.
- A.3.3.3 **Benachrichtigung von Rettungskräften**
 Nach erfolgter Notfallmeldung werden wir versuchen, mit Ihnen unverzüglich eine Sprechverbindung über das mit dem System verbundene Smartphone aufzubauen.
 Soweit Sie über die Sprechverbindung ansprechbar sind, werden wir die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.
 Ist keine Sprechverbindung mit Ihnen möglich, werden wir die Rettungsleitstelle benachrichtigen. Eine Benachrichtigung der Rettungsleitstelle erfolgt nicht, wenn die uns vorliegenden Informationen gegen die Annahme eines schweren Unfalls sprechen, z. B. im Falle der weiteren Fortbewegung des Kfz nach erfolgter Notfallmeldung. Hierzu werten wir die aus Ihrem Fahrzeug im Moment des Unfalls und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erhaltenen Daten aus.
 Hinweis:
 Die Erbringung der Rettungs- und Pannenhilfeleistung selbst gehört nicht zu unseren Leistungen.
- A.3.3.4 **Benachrichtigung der Unfallmeldestelle bei Panne oder Unfall ohne Erfordernis von Rettungskräften**
 Sie können zudem auch bei einem Unfall oder einer Panne ohne Erfordernis von Rettungskräften die Unfallmeldestelle über Ihre Unfallmelde-App manuell informieren. Diese wird dann weitere Maßnahmen im Rahmen des mit Ihnen bestehenden Versicherungsvertrags veranlassen.
- A.3.3.5 **Für welches Fahrzeug gilt die Leistung?**
 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete und für den Unfallmeldedienst registrierte Fahrzeug.
- A.3.3.6 **Welche Ereignisse sind versichert?**
 Versicherungsschutz besteht bei einem Notfall, einem Unfall oder einer Panne mit Ihrem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr.
- A.3.3.7 **Wer ist versichert?**
 Versicherungsschutz besteht für Sie und die berechtigten Gastnutzer des registrierten und versicherten Fahrzeugs. Außer von Ihnen kann der Unfallmeldedienst noch von maximal vier weiteren Personen (Gastnutzer) genutzt werden, sofern diese von Ihnen für die Teilnahme am Unfallmeldedienst freigegeben wurden und die Gastnutzer sich beim Unfallmeldedienst registriert haben. Alle Regelungen dieser besonderen Versicherungsbedingungen gelten für die Gastnutzer entsprechend.
- A.3.3.8 **Wo besteht Versicherungsschutz?**
 Versicherungsschutz besteht ausschließlich in Deutschland. Wir leisten nur, wenn Ihr Smartphone mit einem deutschen Mobilfunknetz verbunden ist.
- A.3.3.9 **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**
 Unsere Leistungspflicht setzt voraus, dass Sie die Bedienungsanleitung beachten und nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Fahrzeug
 Es handelt sich um das für den Unfallmeldedienst registrierte und im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.
 Das Fahrzeug ist als Pkw in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.
 Der Unfallmeldestecker wird für das registrierte Fahrzeug verwendet.
Technische Leistungsvoraussetzungen
 Um die Funktionsfähigkeit des Unfallmeldedienstes zu gewährleisten, müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllt sein:
Funktionsfähiges Smartphone/kompatibles Betriebssystem/Push-Benachrichtigung
 Das Smartphone ist eingeschaltet, verfügt über eine ausreichende Stromversorgung sowie ein kompatibles Betriebssystem (bei Android mit Original-Android-Distributionen) und wird von Ihnen entsprechend den Vorgaben der Bedienungsanleitung verwahrt. Die Push-Benachrichtigung für die App muss aktiviert sein.
 Ihr Smartphone ist so eingestellt und zugänglich, dass Sie Anrufe wahrnehmen und entgegennehmen können (z. B. keine Verhinderung durch Stummenschaltung).
Verbindung mit deutschem Mobilfunknetz/Aktivierung Standortbestimmungsfunktion
 Das Smartphone ist mit einem deutschen Mobilfunknetz verbunden und es ist gewährleistet, dass Sprachtelefonie und Datenversand möglich sind (z. B. ausreichendes Guthaben, ausreichende Funkverbindung, kein „Funkloch“) und die GPS-Funktion ist verfügbar.

Die Standortbestimmungsfunktion des Smartphones ist aktiviert, betriebsbereit und für die Unfallmelde-App freigeschaltet.

Hinweis:

Ist die Übertragung einer Unfallmeldung über eine Internetverbindung des Mobilfunkanbieters nicht möglich, versucht die Unfallmelde-App, automatisch die Unfallmeldung durch SMS zu versenden. Apple lässt den automatischen SMS-Versand aus einer App nicht zu. Sie müssen in diesem Fall den Versand der SMS manuell bestätigen. Unterlassen Sie die Bestätigung, wird keine automatische Unfallmeldung ausgelöst.

App-Download, Registrierung und Funktionstest

Auf dem für die Durchführung des Unfallmeldedienstes genutzten Smartphone wurde die Unfallmelde-App ordnungs- und funktionsgemäß aus dem Google-PlayStore oder Apple-Store heruntergeladen („Download“).

Sie haben die Registrierung und den Funktionstest entsprechend der Bedienungsanleitung erfolgreich vorgenommen.

Zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses haben Sie vorhandene Software-Updates für die genutzte Unfallmelde-App und den Unfallmeldestecker geladen.

Zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ist die Unfallmelde-App aktiviert.

Funktionsfähiger Unfallmeldestecker und Verbindungsaufbau über Bluetooth

Der Unfallmeldestecker muss fest mit der 12-Volt-Buchse in der Fahrer- oder Mittelkonsole (z. B. Zigarettenanzünder) verbunden sein und von dieser den erforderlichen Strom erhalten.

Es muss gewährleistet sein, dass der Unfallmeldestecker ordnungsgemäß mit dem betreffenden Smartphone mittels Bluetooth verbunden ist.

Es wird keine Fehlermeldung durch die Unfallmelde-App oder den Unfallmeldestecker angezeigt, d. h. der Unfallmeldedienst ist funktionsfähig.

Auch bei Fehlen einer der in A.3.3.9 genannten Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistung, soweit sich das Fehlen dieser Voraussetzung nicht auf unsere Möglichkeit zur Leistungserbringung auswirkt.

A.3.3.10 *Was gilt, wenn wir aufgrund höherer Gewalt nicht leisten können?*

In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt liegt z. B. vor bei Ausfall des satellitengestützten Ortungssystems und bei Störungen des Mobilfunknetzes. Ihr Recht, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

A.3.3.11 *Fallen für Sie weitere Kosten an?*

Mobilfunk- und Internetkosten

Im laufenden Betrieb des Unfallmeldedienstes fallen keine Mobilfunk- und Internetkosten an. Mobilfunk- und Internetkosten entstehen jedoch

bei einer Übertragung des Datensatzes im Notfall-, Unfall- oder Pannenfall per Internet oder SMS und für den Sprachaufbau,

für die bei Download, Registrierung und Softwareupdate erforderliche Internetverbindung.

Die hierbei anfallenden Mobilfunk- und Internetkosten richten sich allein nach den Bestimmungen Ihres Mobilfunk- oder Serviceprovidervertrages. Über diese Kosten informiert Sie Ihr Telekommunikationsanbieter.

A.3.3.12 *Abweichungen von den sonstigen Regelungen der AKB*

Beginn unserer Leistungspflicht

Ergänzend zur Regelung in B.1 AKB muss für den Beginn unserer Leistungspflicht die Registrierung des Unfallmeldedienstes erfolgt sein.

Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Die in Abschnitt D geregelten Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs finden auf den Unfallmeldedienst keine Anwendung.

Teilkündigung des Unfallmeldedienstes

Ergänzend zu Ihren Kündigungsrechten nach G.2 und unseren Kündigungsrechten nach G.3 AKB können Sie und wir die Leistungen des Unfallmeldedienstes unabhängig vom übrigen Kfz-Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn diese spätestens innerhalb eines Monats vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Sie und wir können die Leistungen des Unfallmeldedienstes unabhängig vom Versicherungsvertrag zudem aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Wichtige Gründe sind beispielsweise:

Dienste Dritter, die die Grundlage des Vertrags bilden, sind dauerhaft nicht verfügbar (z. B. satellitengestütztes Ortungssystem) oder eine missbräuchliche Nutzung des Unfallmeldedienstes durch Sie. Im Falle einer Teilkündigung sind wir verpflichtet, den Beitrag so zu reduzieren, wie es unserem Tarif ohne diese Leistung entspricht. Sie sind in diesem Fall berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Mitteilung die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen. Dies gilt nicht bei einer Kündigung unsererseits wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Unfallmeldedienstes durch Sie.

Nicht anzuwendende Regelungen der AKB

Auf die Leistungen der Besonderen Versicherungsbedingungen [Kfz-Unfallmeldedienst] finden folgende Regelungen Ihrer AKB keine Anwendung:

- Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt,
- Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes.

A.3.3.13 *Besondere Regelungen zum Unfallmeldestecker und zur Unfallmelde-App*

Lieferung des Unfallmeldesteckers und Download der Unfallmelde-App

Wir sind mit Abschluss des Vertrages verpflichtet, Ihnen einen Unfallmeldestecker zur Verfügung zu stellen und Eigentum daran zu verschaffen. Wir sorgen zudem dafür, dass für Sie die Möglichkeit für einen Download der Unfallmelde-App bereitsteht. Die Details über den Download und die Vorbereitung der Unfallmelde-App finden Sie in der Bedienungsanleitung des Unfallmeldedienstes. Für die Unfallmelde-App gelten die Nutzungsbedingungen, die Sie bei Installation der App akzeptieren müssen.

Den Unfallmeldestecker erhalten Sie spätestens innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Versicherungsscheins. Der Versand des Unfallmeldesteckers erfolgt per Postversand. Wir liefern den Unfallmeldestecker nur in die Bundesrepublik Deutschland. Das Versandrisiko sowie die Versand- und Lieferkosten werden von uns getragen. Lediglich im Falle eines Widerrufs tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Der Unfallmeldestecker geht mit Erhalt in Ihr Eigentum über.

	<p><u>Gewährleistung</u></p> <p>Bei Mängeln des Unfallmeldesteckers oder der Unfallmelde-App haften wir nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.</p>	<p>Anspruch gegen einen Dritten (z.B. Unfallgegner, Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer) zusteht, gehen diese Ansprüche unserer Leistungsverpflichtung vor.</p>	
A.4	<p><u>FahrerUnfallschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird</u></p> <p>Der FahrerUnfallschutz ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.</p>	A.4.5.2	Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und dessen Durchsetzung – soweit zumutbar – zu betreiben.
A.4.1	<p><i>Was ist versichert?</i></p> <p>Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten PKW verletzt oder getötet wird.</p> <p>Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.</p> <p>Zum Lenken des PKW gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen, das Be- und Entladen, das Tanken und die Pflege und Wartung.</p>	A.4.5.3	Unsere Eintrittspflicht beginnt erst, wenn Sie uns nachweisen, dass die rechtliche oder wirtschaftliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Dritten gescheitert ist. Da wir in diesem Fall berechtigt sein wollen, die Ansprüche beim Dritten selbst durchzusetzen, sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen Ihre Ansprüche gegen den Dritten, auch bevor wir eine Entschädigung geleistet haben, abzutreten.
A.4.2	<p><i>Wer ist versichert?</i></p> <p>Sofern der FahrerUnfallschutz im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz für den berechtigten Fahrer des versicherten Pkw, unter der Voraussetzung, dass er mindestens 23 Jahre alt ist. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten den PKW lenkt.</p> <p>Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.</p>	A.4.5.4	Regressansprüche anderer Versicherer und des Arbeitgebers gegen uns im Hinblick auf Leistungen aus dem FahrerUnfallschutz sind ausgeschlossen.
A.4.3	<p><i>In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?</i></p> <p>Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.</p> <p>Beim Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw besteht Versicherungsschutz nur in den Ländern der Europäischen Union (EU) sowie in Norwegen und der Schweiz.</p> <p>Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.</p>	A.4.6	<i>Bis zu welcher Höhe leisten wir?</i>
A.4.4	<p><i>Welche Leistungen umfasst der FahrerUnfallschutz?</i></p> <p>Wir leisten für den unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir als Kfz-Haftpflichtversicherer nach A.1.1.1 für diesen Schaden eintrittspflichtig wären, soweit Ihnen diesbezüglich kein Anspruch gegen einen Dritten zusteht (siehe A.4.5).</p> <p>Wir erstatten hiernach dem berechtigten Fahrer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene, - Verdienstausschaden, - Kosten für eine Haushaltshilfe, - Kosten für Reha-Maßnahmen und behindertengerechte Umbauten - sonstige vermehrte Bedürfnisse, - Beerdigungskosten. <p>Ein Anspruch auf Schmerzensgeld, sowie auf Angehörigerschmerzensgeld besteht nicht.</p>	A.4.7	<i>Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person</i>
A.4.5	<p><i>Was gilt, wenn Sie aus dem Unfall auch Ansprüche gegen weitere Ersatzpflichtige haben? – Subsidiarität beim FahrerUnfallschutz</i></p>	A.4.7.1	Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
A.4.5.1	<p>Soweit Ihnen wegen des Unfalls aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ein deckungsgleicher</p>	A.4.7.2	Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
		A.4.7.4	Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.
		A.4.8	<i>Was ist nicht versichert?</i>
		A.4.8.1	<i>Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit</i>
			Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.
			Nach dem Gesetz sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten jedoch auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.
			Allerdings gilt der Verzicht nicht, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
		A.4.8.2	<i>Psychische Reaktionen</i>
			Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht werden.
		A.4.8.3	<i>Schäden an der Bandscheibe</i>
			Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

A.4.8.4 *Ansprüche Dritter*

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.4.8.5 *Straftat*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch, zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.4.8.6 *Genehmigte Rennen*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

A.4.8.7 *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.4.8.8 *Kernenergie*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie

A.5 Zusätzliche Regelungen zum Tarif Komfort: XtraPaket – optionale Leistungserweiterungen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

A.5.1 *Anwendungsbereich*

Die Leistungserweiterungen können Sie nur in Form des XtraPakets abschließen. Der Abschluss einzelner Leistungen aus dem XtraPaket ist nicht möglich.

Für das XtraPaket gelten die Bestimmungen der Abschnitte A.1 und A.2, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Für den Tarif Standard mit Werkstattservice für PKW ist das XtraPaket ausgeschlossen.

A.5.2 *Leistungserweiterung in der Kfz-Haftpflichtversicherung – Eigenschadendeckung*

Abweichend von A.1.5.6 umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen eigenen Sachen verursacht werden („Eigenschäden“, z.B. an Gebäuden oder anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen – auch auf dem eigenen Grundstück -), wenn sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden.

Ihre Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

A.5.3 *Leistungserweiterungen in der Kaskoversicherung*

A.5.3.1 *Parkschadendeckung*

In Erweiterung zu A.2.2 besteht für Pkw innerhalb von 30 Monaten nach Erstzulassung auch Versicherungsschutz bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall nach A.2.3.2 und mut- oder böswilliger Beschädigung nach A.2.3.3 unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle)
- Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) von einer WWK-Partnerwerkstatt durchgeführt werden.

c) Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 EUR. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für das Smart-Repair-Verfahren nicht.

d) Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden je Versicherungsjahr begrenzt.

A.5.3.2 *Erweiterte Neupreiseschädigung*

In Erweiterung zu A.2.6.2 wird die Neupreiseschädigung für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Erstzulassung gewährt.

A.5.3.3 *Kaufpreiseschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust*

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs, das Sie als Gebrauchtfahrzeug erworben haben, erstatten wir in der Kaskoversicherung in den ersten 12 Monaten nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie den Kaufpreis. Das Fahrzeug darf dabei zum Vertragsbeginn nicht älter als vier Jahre nach Erstzulassung sein.

Der Kaufpreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihren kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlt wurde.

Der Entschädigungsbetrag ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns, wobei wertmindernde vor dem Schadenzeitpunkt eingetretene Umstände wie zum Beispiel unreparierte Vorschäden zu berücksichtigen sind. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert zum Schadentag hinausgehende Kaufpreiseschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.5.4 gilt auch hier mit der Maßgabe, dass die Regelung für den Wiederbeschaffungswert auch für den Kaufpreis gilt.

A.5.3.4 *Treibstoff*

Abweichend von A.2.5.7.1 leisten wir auch Ersatz für den Verlust von Treibstoff in Folge eines Schadenereignisses.

A.5.4 *Kündigung*

Ergänzend zu G.4 gilt:

Das XtraPaket können Sie oder wir kündigen. Die Kündigung des XtraPakets berührt das Fortbestehen anderer Verträge nicht. Jedoch enden die Leistungserweiterungen des XtraPakets mit Beendigung der jeweiligen Sparte, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B. **Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Betrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**
 Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:
- B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief**
 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.
- B.2.2 Kaskoversicherung und FahrerUnfallschutz**
 In der Kaskoversicherung und beim FahrerUnfallschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz**
 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.
- B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes**
 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben
 - Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.
- Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.
- B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**
 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.
- B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf**
 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.
- B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz**
 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.
- C. Beitragszahlung**
- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**
- C.1.1 Rechtzeitige Zahlung**
 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.
- C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung**
 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.
- C.1.3** Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags**
- C.2.1 Rechtzeitige Zahlung**
 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.
- C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung**
 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3** Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4** Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel**
 Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.
- C.4 Zahlungsperiode**
 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- Eine vierteljährliche Zahlungsperiode mit monatlicher Abbuchung ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen,

die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Saisonkennzeichen

Der Beitrag für Versicherungsbeiträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird anteilig nach der Dauer der Saison aus dem Jahresbeitrag berechnet. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

Kurzzeitkennzeichen

Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 70 EUR.

C.7 Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung beenden. Wir werden Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D. Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 *Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck*

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs Anhang 6.

D.1.1.2 *Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer*

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das

Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.1.3 *Fahren nur mit Fahrerlaubnis*

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.1.4 *Nicht genehmigte Rennen*

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief und FahrerUnfallschutz gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.5.6.6 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.1.2.1 *Alkohol und andere berauschende Mittel*

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.1.9.1, A.4.8.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich beim FahrerUnfallschutz

D.1.3.1 *Alkohol und andere berauschende Mittel*

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.16.9.1, A.3.9.1, A.4.8.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3.2 *Gurtpflicht*

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung**
- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
Anzeigepflicht
- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
Aufklärungspflicht
- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
- Schadenminderungspflicht*
- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.
- E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.
Anzeige von Kleinschäden
- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
- E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. – Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
Bei drohendem Fristablauf
- E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.
- E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs
- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.
Einholen unserer Weisung
- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
Anzeige bei der Polizei
- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 150 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
Einholen unserer Weisung
- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht
- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.
- E.1.5 Zusätzlich beim FahrerUnfallschutz
Einholen unserer Weisung
- E.1.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
Unterstützung bei der Durchsetzung übergegangener Ansprüche
- E.1.5.2 Soweit wir nach A.4.5.3 in Vorleistung treten, sind Sie verpflichtet, uns bei der Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns insbesondere die erforderlichen Un-

terlagen auszuhändigen.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.5.3 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von §213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäß Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Geltend machen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres
- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn Sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.
Kündigung nach einem Schadenereignis
- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.
Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.
Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
Kündigung bei Beitragserhöhung
- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur
- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
Kündigung zum Ablauf
- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
Kündigung nach einem Schadenereignis
- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags
- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).
Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs
- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Autoschutzbriefversicherung und der FahrerUnfallschutz sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Jedoch enden Autoschutzbriefversicherung oder der FahrerUnfallschutz mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Autoschutzbriefversicherung oder den FahrerUnfallschutz, gilt G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
Jede Kündigung muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
Übergang der Versicherung auf den Erwerber
- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für den FahrerUnfallschutz.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
Anzeige der Veräußerung
- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
Kündigung des Vertrags
- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
Zwangsversteigerung
- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
- G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)
Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
Ruheversicherung
- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt und die beitragsfreie Ruheversicherung ausdrücklich beantragt wird. Es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.
Umfang der Ruheversicherung
- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung
 - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.
- Bei der Autoschutzbriefversicherung und dem FahrerUnfallschutz besteht kein Versicherungsschutz.
Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung
- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)
- nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.
Wiederanmeldung
- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.
Ende des Vertrags und der Ruheversicherung
- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.
- H.2. Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallsschutz Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallsschutz
- H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbriefversicherung und beim FahrerUnfallsschutz besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
- Was sind Zulassungsfahrten?*
- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.
- I. **Schadenfreiheitsrabatt-System**
- I.1. Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.
- Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), für Elektrofahrzeuge, Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art, Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen, für amtlich abgestempelte rote Kennzeichen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.
- I.2 Ersteinstufung
- I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0
Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.
- I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, eines Lieferwagens, eines Campingfahrzeugs, eines Kraffrades, eines Leichtkraffrades, eines Quads oder eines Trikes in SF-Klasse ½
Sondereinstufung in SF-Klasse ½
- I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, einen Lieferwagen, ein Campingfahrzeug, ein Kraffrad, ein Leichtkraffrad, ein Quad oder ein Trike ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn
- a) auf Sie bereits ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Campingfahrzeug, ein Kraffrad, ein Leichtkraffrad, ein Quad oder ein Trike zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
 - b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Campingfahrzeug, ein Kraffrad, ein Leichtkraffrad, ein Quad oder ein Trike zugelassen ist,
 - das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und
 - Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis für Pkw, Kraffräder oder Leichtkraffräder besitzen, oder
 - c) Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw, Kraffräder oder Leichtkraffräder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen und noch kein Versicherungsvertrag für Sie bestanden hat.
- Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erteilt oder nach I.2.5 gleichgestellt sein.
- Die Sondereinstufung gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.
- I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraffrad, ein Leichtkraffrad, ein Quad, ein Trike oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.
- I.2.4 Führerscheinsonderregelung
Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraffrad, ein Leichtkraffrad, Quad oder ein Trike in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw, Kraffräder oder Leichtkraffräder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
 - Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.
- I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den der Fahrerlaubnisverordnung
- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
 - nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- I.2.6 Besondere Einstufung für Zweitfahrzeuge (Pkw)
Abweichend von I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 gilt folgende besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Pkw):

I.2.6.1 Voraussetzungen

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für einen Personenkraftwagen wird dieser unter I.2.6.2 genannten Schadenfreiheitsklassen mit besonderen Beitragssätzen eingestuft,

- a) wenn bei uns für Sie oder Ihren Ehepartner bzw. den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Vertrag für einen Personenkraftwagen (Erstfahrzeug) besteht oder beantragt ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 oder besser eingestuft ist,
- b) wenn Sie mindestens 23 Jahre alt sind,
- c) wenn das Zweitfahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 23 Jahre alt sind,
- d) wenn die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges nicht mehr als 20.000 km beträgt,
- e) wenn das Zweitfahrzeug auf Sie zugelassen ist.

I.2.6.2 Beitragssätze

SF-Klasse	Beitragssatz KH in %	Beitragssatz VK in %
½	55	50
1	50	47
2	47	45
3	45	43
4	43	42
5	41	41
6	40	40
7	39	Ab SF 7 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 1.1
8	38	
9	ab SF9 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 1.1	

I.2.6.3 Meldepflicht

Fällt eine der unter a) bis e) genannten Voraussetzungen weg, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft worden. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen anzuzeigen.

Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige des Wegfalls der Voraussetzungen nach a) bis e), wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft worden. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

Wurde dem Versicherungsvertrag auf Grund einer vorsätzlich unrichtigen Angabe die besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Pkw) zu Grunde gelegt, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend ab Beginn nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen

arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

I.2.6.4 Übertragung der Schadenfreiheit auf einen Dritten

Übertragen wird der erreichte Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr. I.6.1.4 in Verbindung mit I.6.2.3 bleibt unberührt.

I.2.6.5 Versichererwechselbescheinigung

Bei Beendigung des Vertrages für das Zweitfahrzeug stellen wir eine Bescheinigung aus, welche den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr, ausweist.

Hinweis:

Die besondere Einstufung von Zweitwagen (Pkw) gilt abweichend von I.2.6.1 Punkt b) und c) auch für 17-jährige Personen, die im Rahmen des begleitenden Fahrens am Straßenverkehr teilnehmen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des begleitenden Fahrens wird der Versicherungsvertrag so eingestuft, als wäre er ab Abschluss nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 1.1 eingestuft worden.

I.2.7 Besondere Einstufung für Zweitfahrzeuge (Kraftrad, Quad und Trike)

Abweichend von I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 gilt folgende besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Kraftrad, Quad und Trike):

I.2.7.1 Voraussetzungen

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für ein Kraftrad, Quad oder Trike wird dieser unter I.2.7.2 genannten Schadenfreiheitsklassen mit besonderen Beitragssätzen eingestuft.

- a) wenn bei uns für Sie bereits ein Vertrag für ein Fahrzeug besteht oder beantragt ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse 2 oder besser eingestuft ist,
- b) wenn Sie mindestens 23 Jahre alt sind,
- c) wenn das Zweitfahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 23 Jahre alt sind,
- d) wenn das Zweitfahrzeug auf Sie zugelassen ist.

I.2.7.2 Beitragssätze

SF-Klasse	Beitragssatz KH in %	Beitragssatz VK in %
½	66	79
1	60	72
2	55	66
3	52	62
4	49	59
5	47	57
6	45	55
7	ab SF 7 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 2.1	53
8		ab SF 8 gilt die Einstufung analog Anhang 1, Punkt 2.1

I.2.7.3 Meldepflicht

Fällt eine der unter a) bis d) genannten Voraussetzungen weg, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 eingestuft worden. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen anzuzeigen.

Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige des Wegfalls der Voraussetzungen nach a) bis e), wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls so eingestuft, als wäre er ab Abschluss des Vertrages nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 eingestuft worden. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

Wurde dem Versicherungsvertrag auf Grund einer vorsätzlich unrichtigen Angabe die besondere Vereinbarung für Zweitfahrzeuge (Kraftrad, Quad und Trike) zu Grunde gelegt, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend ab Beginn nach I.2.2 und Anhang 1, Punkt 2.1 eingestuft. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 29 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes) ausgeschlossen.

I.2.7.4 *Übertragung der Schadenfreiheit auf einen Dritten*

Übertragen wird der erreichte Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr. I.6.1.4 in Verbindung mit I.6.2.4 bleibt unberührt.

I.2.7.5 *Versichererwechselbescheinigung*

Bei Beendigung des Vertrages für das Zweitfahrzeug stellen wir eine Bescheinigung aus, welche den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr, ausweist.

I.2.8 *Einstufung von Versicherungen für Pkws von Fahrfängern in die SF-Klasse ½*

Bei Abschluss eines Vertrags für einen Personenkraftwagen wird dieser in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft, wenn Sie nachweisen, dass für einen Elternteil bereits ein gleichartiges Fahrzeug (Pkw) versichert ist. Der Vertrag des Elternteils muss zu diesem Zeitpunkt in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ oder besser eingestuft sein.

Sofern der Vertrag des Elternteils bei einem anderen Versicherer besteht, ist die Sondereinstufung nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Antrag für Ihr Fahrzeug eine Kopie der letzten Beitragsrechnung für den Vertrag des Elternteils vorgelegt wird.

I.3 *Jährliche Neueinstufung*

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 *Wirksamwerden der Neueinstufung*

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 *Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf*

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 *Besserstufung bei Saisonkennzeichen*

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 *Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M*

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 *Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf*

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.4 *Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?*

I.4.1 *Schadenfreier Verlauf*

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 *Schadenbelasteter Verlauf*

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können
 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.
 Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.
 Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.
 Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
- I.6.1 *In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?*
 Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 in folgenden Fällen übernommen:
- I.6.1.1 *Fahrzeugwechsel*
 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden grundsätzlich in der für das Ersatzfahrzeug geltenden SF-Staffel berücksichtigt.
- I.6.1.2 *Rabatttausch von einem ausgeschiedenen Fahrzeug*
 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- I.6.1.3 *Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug*
 Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabattes aus einem weiteren bestehenden Vertrag.
- I.6.1.4 *Schadenverlauf einer anderen Person*
 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- I.6.1.5 *Versichererwechsel*
 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.
- I.6.2 *Welche Regelungen gelten für die Übernahme?*
 Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Regelungen:
- I.6.2.1 *Fahrzeuggruppe*
 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- a) Untere Fahrzeuggruppe:
 Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Quads, Trikes, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
 Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) Obere Fahrzeuggruppe:
 Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.
- Eine Übertragung ist zudem möglich
- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 6 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht)
 - von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- I.6.2.2 *Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung*
 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.
- I.6.2.3 *Zusätzliche Regelung für den Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug nach I.6.1.3*
 Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. I.2.2 und I.3.4 finden Anwendung.
- I.6.2.4 *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4*
 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, ein Großelternanteil, Ihre Schwester, Ihren Bruder, Ihr Kind, Ihr(e) Enkel(-in), ein Schwiegerelternanteil und Schwiegerkinder oder juristische Personen;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, das Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück;
- e) Eine Anrechnung des Schadenfreiheitsrabatts aus dem Vertrag einer verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt

- der Geltendmachung der Anrechnung länger als 1 Jahr zurückliegt;
- f) Der Vertrag der anderen Person wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. AKB I.2.2 bleibt unberührt.
- 1.6.2.5 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Versicherungsunternehmen nach I.6.1.5
Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem anderen Versicherungsunternehmen, wenn dies durch eine Bescheinigung im Original des bisherigen Versicherungsunternehmens mit Sitz in der EU, in einem EWR-Staat, in der Schweiz, in den USA oder Kanada nachgewiesen wird. Sie werden bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei der WWK Allgemeine Versicherung AG versichert gewesen.
Verschweigen Sie eine Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so sind wir berechtigt, für das erste Versicherungsjahr einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 – 22 VVG ausgeschlossen.
- 1.6.2.6 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:
- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.
- 1.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- 1.7.1 Im Jahr der Übernahme
Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wegfall) gilt:
a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.
Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.
- 1.7.2 Im Folgejahr
In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate,
- wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
- 1.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- 1.8.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- 1.8.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- 1.8.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.
- 1.9 Auskünfte über den Schadenverlauf
- 1.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Versicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
Die endgültige Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Bescheinigung des letzten Versicherers. Sonder-einstufungen werden nicht berücksichtigt.
- 1.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.
Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.
- 1.9.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheits-rabatt-system in Anhang 1 in die SF-Klasse M, O oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen.
Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort nach I.9.4 abrufbar sein.
- 1.9.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, O oder S einzustufen war.

J. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 2 oder in anderen amtlichen Urkunden.

Für Fahrzeugtypen, für die bei Vertragsabschluss noch keine Typklasse vom Treuhänder festgelegt und im Typklassenverzeichnis veröffentlicht wurde, sind wir berechtigt, eine Typklasse und/oder einen Beitrag festzusetzen.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Zulassungsbezirk des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträgen den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags anzuheben.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach J.4 belehrt.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden

mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen (Anhang 1), die Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2), die Typklassen (Anhang 3), die Regionalklassen (Anhang 4), die Berufsgruppen/Tarifgruppen (Anhang 5) zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung (Zeitpunkt des Nachweises).

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.2.4 Ändert sich der im Versicherungsschein aufgeführte Nutzerkreis oder das Nutzeralter, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises oder Nutzeralters, die zu einer Senkung des Beitrags führt, erst ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres berücksichtigt werden.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Tarifmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des nach den tatsächlichen Verhältnissen berechneten Versicherungsbeitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen

K.4.5 In der Kaskoversicherung kann Sie auch eine erhöhte Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 treffen, wenn zum Schadenzeitpunkt das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren wird, der jünger ist, als die im Antrag angegebenen Fahrer.

Folgen von Nichtangaben

K.4.6 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000; Fax 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlich-

tungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)

Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 durchzuführen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M. Annahmeveraussetzungen zum Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw

M.1 Der Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw wird auf Antrag eingeräumt und gilt nur, wenn zudem bei Versicherungsbeginn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

M.1.1 Voraussetzungen:

- Der Tarif gilt nur für Pkw.
- Die Abbuchung des Beitrags erfolgt im Wege des Lastschriftinzugs von Ihrem Konto.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, so haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen. Der Vertrag wird dann ab dem Tag, der auf den Eintritt der Änderung folgt, so behandelt, als wäre er bei Abschluss ohne diese Sonderregelung eingestuft worden. Ist die Abbuchung des Beitrags im Wege des Lastschriftinzugs auch nur einmalig nicht möglich, so entfällt der Tarif Standard mit Werkstattservice für Pkw mindestens bis zum Ende des Versicherungsjahres.

N. Rabatenschutz für Pkw

N.1 Der Rabatenschutz wird auf Antrag eingeräumt und gilt nur, wenn zudem bei Versicherungsbeginn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) im Kalenderjahr führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß den Tabellen im Anhang 1. Für jeden weiteren belastenden Schaden nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.

N.1.1 Voraussetzungen

- Der Rabatenschutz gilt nur für Pkw.
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.
- Wird neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabatenschutz nur für beide Versicherungsarten abgeschlossen werden.

N.1.2 Inkrafttreten des Rabatsschutzes

- Der Rabatenschutz beginnt nicht vor Eingang des Antrags auf Rabatenschutz bei uns.
- Für bereits bestehende Verträge beginnt der Rabatenschutz erst 2 Monate nach Eingang des Antrages auf Rabatenschutz bei uns.
- Für einen unter den Rabatenschutz fallenden Kfz-Haftpflicht- und / oder Vollkaskoversicherungsschaden gelten die Regelungen und Vorschriften nach I.5 nicht.

N.1.3 Schäden ohne Rabatsschutz

- Für jeden weiteren belastenden Schaden gemäß I.4.2 im Versicherungsjahr erfolgt in der Kfz-Haftpflicht- und /oder Vollkaskoversicherung eine Rückstufung nach I.3.5.
- Bereits vor Beginn des Rabatsschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß I.3.5.

N.1.4 Laufzeit und Kündigung

- Sie und wir sind berechtigt, den Rabatsschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres zu kündigen. Wird der Rabatsschutz zu einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung) gekündigt, endet er auch in der anderen Versicherungsart.
- Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung endet der Rabatsschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wurde.
- Endet der Rabatsschutz und wird der Vertrag bei uns fortgeführt, ist die dadurch erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß I.4 und I.3.5.

N.1.5 Versichererwechselbescheinigung

- Eine Sondereinstufung aufgrund des Rabatsschutzes berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nicht.
- Bei Beendigung des Vertrages stellen wir eine Bescheinigung aus, welche den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr ohne Rabatsschutz ausweist.

Anhang 1

Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 Kalenderjahre und mehr	35	20	20
34 Kalenderjahre	34	21	21
33 Kalenderjahre	33	21	22
32 Kalenderjahre	32	22	22
31 Kalenderjahre	31	22	22
30 Kalenderjahre	30	22	23
29 Kalenderjahre	29	23	23
28 Kalenderjahre	28	23	23
27 Kalenderjahre	27	23	24
26 Kalenderjahre	26	24	24
25 Kalenderjahre	25	24	25
24 Kalenderjahre	24	25	25
23 Kalenderjahre	23	25	26
22 Kalenderjahre	22	26	26
21 Kalenderjahre	21	26	27
20 Kalenderjahre	20	27	27
19 Kalenderjahre	19	27	28
18 Kalenderjahre	18	28	28
17 Kalenderjahre	17	29	29
16 Kalenderjahre	16	30	30
15 Kalenderjahre	15	30	30
14 Kalenderjahre	14	31	31
13 Kalenderjahre	13	32	32
12 Kalenderjahre	12	33	33
11 Kalenderjahre	11	35	34
10 Kalenderjahre	10	36	35
9 Kalenderjahre	9	37	37
8 Kalenderjahre	8	39	38
7 Kalenderjahre	7	41	39
6 Kalenderjahre	6	43	41
5 Kalenderjahre	5	45	43
4 Kalenderjahre	4	48	45
3 Kalenderjahre	3	52	47
2 Kalenderjahre	2	55	50
1 Kalenderjahr	1	60	53
-	½	75	57
-	S	85	-
-	0	95	60

-	M	135	85
---	---	-----	----

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse			
35	20	8	2	0
34	17	7	1	0
33	16	7	1	0
32	16	6	1	M
31	15	6	1	M
30	15	6	1	M
29	14	6	1	M
28	14	5	½	M
27	13	5	½	M
26	13	5	½	M
25	12	4	½	M
24	12	4	½	M
23	11	4	½	M
22	11	4	½	M
21	10	3	½	M
20	10	3	½	M
19	9	3	½	M
18	9	2	S	M
17	8	2	S	M
16	8	2	S	M
15	7	1	S	M
14	6	1	S	M
13	6	1	S	M
12	5	1	S	M
11	5	1	S	M
10	4	½	M	M
9	3	½	M	M
8	3	½	M	M
7	2	½	M	M
6	2	S	M	M
5	1	S	M	M
4	1	0	M	M
3	1	0	M	M
2	½	0	M	M
1	½	0	M	M
½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse			
35	26	16	9	2
34	22	12	6	1/2
33	21	12	6	1/2
32	20	12	6	1/2
31	20	11	5	0
30	19	11	5	0
29	18	10	4	0
28	18	10	4	0
27	17	9	4	M
26	16	9	4	M
25	16	8	3	M
24	15	8	3	M
23	14	7	2	M
22	14	7	2	M
21	13	6	1	M
20	12	6	1	M
19	12	5	1	M
18	11	5	1	M
17	10	5	1	M
16	10	4	½	M
15	9	4	½	M
14	8	3	0	M
13	7	3	0	M
12	7	2	M	M
11	6	1	M	M
10	5	1	M	M
9	5	½	M	M
8	4	½	M	M
7	3	0	M	M
6	2	0	M	M
5	2	0	M	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 **Krafträder**

2.1 Einstufung von Krafträdern, Quads und Trikes in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	20	30	30
19 Kalenderjahre	19	31	37
18 Kalenderjahre	18	31	37
17 Kalenderjahre	17	32	38
16 Kalenderjahre	16	33	39
15 Kalenderjahre	15	33	40
14 Kalenderjahre	14	34	41
13 Kalenderjahre	13	35	42
12 Kalenderjahre	12	36	44
11 Kalenderjahre	11	37	45
10 Kalenderjahre	10	38	47
9 Kalenderjahre	9	40	49
8 Kalenderjahre	8	41	51
7 Kalenderjahre	7	43	54
6 Kalenderjahre	6	46	57
5 Kalenderjahre	5	49	61
4 Kalenderjahre	4	53	65
3 Kalenderjahre	3	58	71
2 Kalenderjahre	2	66	79
1 Kalenderjahr	1	77	90
-	½	100	133
-	0	137	150
-	M	192	180

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Quads und Trikes

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	13	8	3
19	13	8	3
18	13	8	3
17	13	8	3
16	11	6	1
15	11	6	1
14	10	6	1
13	9	5	1
12	8	4	½
11	7	3	0
10	7	3	0
9	6	2	0
8	5	2	0
7	4	1	M
6	3	½	M

5	3	½	M
4	2	½	M
3	1	M	M
2	1	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	13	4	0
19	8	2	0
18	7	1	M
17	6	1	M
16	6	1	M
15	6	1	M
14	5	1	M
13	5	1	M
12	5	1	M
11	4	½	M
10	4	½	M
9	3	½	M
8	3	½	M
7	2	½	M
6	2	½	M
5	2	½	M
4	1	0	M
3	1	0	M
2	1	0	M
1	½	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 **Leichtkrafträder**

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 Kalenderjahre und mehr	3	30	45
2 Kalenderjahre	2	35	45
1 Kalenderjahr	1	40	50
-	½	65	70
-	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse	
3	0	0
2	0	0
1	0	0
½	0	0
0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	20	50	45
19 Kalenderjahre	19	51	45
18 Kalenderjahre	18	52	46
17 Kalenderjahre	17	52	50
16 Kalenderjahre	16	53	51
15 Kalenderjahre	15	54	53
14 Kalenderjahre	14	55	54
13 Kalenderjahre	13	56	55
12 Kalenderjahre	12	57	56
11 Kalenderjahre	11	58	56
10 Kalenderjahre	10	60	57
9 Kalenderjahre	9	61	57
8 Kalenderjahre	8	63	57
7 Kalenderjahre	7	65	57
6 Kalenderjahre	6	67	60
5 Kalenderjahre	5	70	60
4 Kalenderjahre	4	73	60
3 Kalenderjahre	3	76	60
2 Kalenderjahre	2	80	60
1 Kalenderjahr	1	85	65
-	½	93	68
-	0	126	77
-	M	280	85

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	7	0	M
19	6	0	M
18	6	0	M
17	5	0	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M

3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	20	30	40
19 Kalenderjahre	19	33	42
18 Kalenderjahre	18	33	42
17 Kalenderjahre	17	34	43
16 Kalenderjahre	16	36	44
15 Kalenderjahre	15	37	44
14 Kalenderjahre	14	38	45
13 Kalenderjahre	13	40	46
12 Kalenderjahre	12	41	47
11 Kalenderjahre	11	43	48
10 Kalenderjahre	10	45	50
9 Kalenderjahre	9	48	51
8 Kalenderjahre	8	51	53
7 Kalenderjahre	7	54	56
6 Kalenderjahre	6	58	58
5 Kalenderjahre	5	63	61
4 Kalenderjahre	4	69	65
3 Kalenderjahre	3	77	70
2 Kalenderjahre	2	86	77
1 Kalenderjahr	1	100	85
-	½	105	92
-	0	134	97
-	M	175	160

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	10	3	M
19	8	2	M
18	8	2	M

17	8	2	M
16	7	2	M
15	7	2	M
14	6	1	M
13	6	1	M
12	5	1	M
11	5	1	M
10	4	½	M
9	4	½	M
8	3	0	M
7	3	0	M
6	2	0	M
5	2	0	M
4	1	M	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

bei	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach SF-Klasse		
20	6	½	M
19	5	½	M
18	5	½	M
17	5	½	M
16	4	0	M
15	4	0	M
14	4	0	M
13	4	0	M
12	3	M	M
11	3	M	M
10	3	M	M
9	2	M	M
8	2	M	M
7	2	M	M
6	1	M	M
5	1	M	M
4	½	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2

Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1. Jährliche Fahrleistung

Fahrleistungsklassen:

1.1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Fahrleistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

1.1.2 Vollkaskoversicherung

Fahrleistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

1.1.3 Teilkaskoversicherung

Fahr-leistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

1.2 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

- *Nutzerkreis*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Fahrerkreis, von dem das versicherte Fahrzeug gefahren wird. Es gelten folgende Fahrerkreise:

Versicherungsnehmer und der in häuslicher Gemeinschaft lebende (Ehe-)Partner bzw. sonstige Fahrer.

- *Nutzeralter und Alter des Versicherungsnehmers*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw nicht juristischer Personen richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Al-

ter der Fahrzeugnutzer und Ihrem Alter als Versicherungsnehmer.

Maßgebend ist Ihr Lebensalter als Versicherungsnehmer und das Alter des jüngsten Fahrers bei Beginn des Vertrages.

Für den Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw juristischer Personen ist das Nutzeralter nicht relevant.

- *Fahrzeugalter*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Fahrzeugalter. Dieses ist das Alter des Pkw zum Zeitpunkt seiner Zulassung auf Sie. Berechnungsgrundlage ist jeweils Monat und Jahr der Zulassung. Die Berechnung erfolgt nicht tag genau. Ist der Pkw nicht auf Sie zugelassen, gilt als Fahrzeugalter das Alter des Pkw zum Zeitpunkt seiner Zulassung auf die Person, die bei Versicherungsbeginn Halter des Pkw ist.

- *Beschäftigung (Beruf)*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nach Ihrer Beschäftigung.

Es gilt folgende Einteilung in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Selbständige, Freiberufliche; andere Beschäftigungen.

In der Vollkasko gilt folgende Einteilung:

Selbständige, Freiberufliche; andere Beschäftigungen.

- *Fahrzeughalter*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung danach, ob der versicherte Pkw auf Sie zugelassen ist.

- *Zahlungsperiode*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der gewählten Zahlungsperiode

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Quads und Trikes

- Motorleistung

- *Alter des Versicherungsnehmers*

Maßgebend ist Ihr Lebensalter als Versicherungsnehmer bei Beginn des Vertrages

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau

- Motorleistung

- Anzahl der Plätze

- Zulässiges Gesamtgewicht

**Anhang 3
Tabellen zu den Typklassen**

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10	0,0	49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	--

2 Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte
	von - bis
10	0,0 – 39,5
11	39,5 – 53,1
12	53,1 – 62,7
13	62,7 – 69,0
14	69,0 – 74,3
15	74,3 – 80,2
16	80,2 – 88,3
17	88,3 – 96,8
18	96,8 – 105,5
19	105,5 – 116,5
20	116,5 – 125,2
21	125,2 – 135,9
22	135,9 – 145,3
23	145,3 – 156,2
24	156,2 – 169,6
25	169,6 – 184,3
26	184,3 – 206,3
27	206,3 – 232,3
28	232,3 – 276,4
29	276,4 – 330,1
30	330,1 – 377,5
31	377,5 – 438,8
32	438,7 – 516,6
33	516,6 – 696,7
34	696,7 u.mehr

3

Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte
	von - bis
10	0,0 – 36,4
11	36,4 – 47,5
12	47,5 – 56,3
13	56,3 – 65,3
14	65,3 – 75,2
15	75,2 – 87,5
16	87,5 – 97,2
17	97,2 – 109,7
18	109,7 – 122,2
19	122,2 – 133,6
20	133,6 – 147,8
21	147,8 – 166,4
22	166,4 – 183,6
23	183,6 – 210,9
24	210,9 – 241,7
25	241,7 – 271,8
26	271,8 – 306,7
27	306,7 – 354,9
28	354,9 – 416,5
29	416,5 – 487,0
30	487,0 – 628,8
31	628,8 – 763,9
32	763,9 – 975,5
33	975,5 und mehr

**Anhang 4
Tabellen zu den Regionalklassen**

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 84,7
2	84,7 bis unter 90,7
3	90,7 bis unter 93,6
4	93,6 bis unter 95,8
5	95,8 bis unter 98,3
6	98,3 bis unter 100,8
7	100,8 bis unter 103,9
8	103,9 bis unter 106,9
9	106,9 bis unter 111,1
10	111,1 bis unter 115,4
11	115,4 bis unter 120,0
12	ab 120,0

1.2 In der Vollkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 86,8
2	86,8 bis unter 93,2
3	93,2 bis unter 98,0
4	98,0 bis unter 102,0
5	102,0 bis unter 107,0
6	107,0 bis unter 112,6
7	112,6 bis unter 119,2
8	119,2 bis unter 127,4
9	ab 127,4

1.3 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 64,1
2	64,1 bis unter 71,7
3	71,7 bis unter 77,4
4	77,4 bis unter 83,1
5	83,1 bis unter 89,4
6	89,4 bis unter 95,2
7	95,2 bis unter 104,5
8	104,5 bis unter 113,8
9	113,8 bis unter 123,5
10	123,5 bis unter 137,4
11	137,4 bis unter 154,1
12	154,1 bis unter 174,7
13	174,7 bis unter 190,9
14	190,9 bis unter 214,6
15	214,6 bis unter 244,5
16	ab 244,5

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	Unter 81,2
2	81,2 bis unter 94,8
3	94,8 bis unter 104,7
4	104,7 bis unter 131,7
5	ab 131,7

2.2 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 46,4
2	46,4 bis unter 55,5
3	55,5 bis unter 69,0
4	69,0 bis unter 98,9
5	98,9 bis unter 114,6
6	114,6 bis unter 151,8
7	151,8 bis unter 241,2
8	ab 241,2

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

3.2

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 84,2
2	84,2 bis unter 90,1
3	90,1 bis unter 97,5
4	97,5 bis unter 105,7
5	105,7 bis unter 112,8
6	112,8 bis unter 120,3
7	ab 120,3

3.3 In der Vollkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 95,0
2	95,0 bis unter 104,3
3	104,3 bis unter 112,6
4	ab 112,6

3.4 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 69,1
2	69,1 bis unter 89,0
3	89,0 bis unter 117,5
4	117,5 bis unter 156,0
5	ab 156,0

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 82,5
2	82,5 bis unter 97,5
3	97,5 bis unter 106,0
4	106,0 bis unter 125,3
5	125,3 bis unter 152,4
6	ab 152,4

4.2 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexwerte
1	unter 82,4
2	82,4 bis unter 100,3
3	100,3 bis unter 116,0
4	116,0 bis unter 129,6
5	ab 129,6

Anhang 5 Berufsgruppen (Tarifgruppen)

- 1 Berufsgruppe A
Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für
- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
 - b) Ehemalige Landwirte
Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
 - c) Witwen und Witwer
Nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllt haben.
- 2 Berufsgruppe B
Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten
- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Lkw im Werkverkehr und Leichtkrafträder
 - in der Vollkaskoversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Lkw über 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht, Quads und Trikes
 - in der Teilkaskoversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes
 - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - b) Juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - c) Mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenverordnung);
 - d) Als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 - f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen

und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst und freiwillige Helfer);

- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind
- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31.Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29.Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31.Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29.Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle
- 2 Leichtkrafträder
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW
- 3 Krafträder

3.1	Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.	13	<u>Umzugsverkehr</u> Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
3.2	<u>Quads</u> Quads sind vierrädrige kradähnliche Fahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.	14	<u>Wechselaufbauten</u> Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
3.3	<u>Trikes</u> Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.	15	<u>Landwirtschaftliche Zugmaschinen</u> Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Fortwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
4	<u>Pkw</u> Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.	16	<u>Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen</u> Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
5	<u>Mietwagen</u> Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).	17	<u>Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge</u> Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
6	<u>Taxen</u> Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.	18	<u>Milchtankwagen</u> Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
7	<u>Selbstfahrervermietfahrzeuge</u> Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.	19	<u>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen</u> Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
8	<u>Leasingfahrzeuge</u> Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.	20	<u>Lieferwagen</u> Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
9	<u>Kraftomnibusse</u> Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.	21	<u>Lkw</u> Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
9.1	Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.	22	<u>Zugmaschinen</u> Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.
9.2	Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.		
9.3	Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werksomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.		
10	<u>Campingfahrzeuge</u> Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.		
11	<u>Werkverkehr</u> Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.		
12	<u>Gewerblicher Güterverkehr</u> Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.		

Sonderbedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung

- Stand 01.07.2016 -

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadensversicherung?**
 - A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**
- C. Beitragszahlung**
- D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**
- E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**
 - E.1 Anzeigepflicht
 - E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- I. Schadenfreiheitsrabatt-System**
- J. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
- K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
- L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
- M. Zahlungsperiode**

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadensversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es im Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB 2016 gilt entsprechend.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt pauschal 5 Mio. EUR pro Versicherungsfall, höchstens jedoch 10 Mio. EUR pro Versicherungsjahr. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB 2016 gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmittel resultieren, es sei denn, das diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, herbeiführen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB 2016 entsprechend.

C. Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3, C.5 der AKB 2016 entsprechend.

D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch Ihres Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2.1 und D.2.2 der AKB 2016 entsprechend.

E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen kann, - soweit zumutbar- sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines Staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -Regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung

des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

- E.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
Es gelten die Regelungen E.2.1, E.2.2, E.2.6 oder AKB 2016 entsprechend.
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
Es gelten die Regelungen F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB 2016 entsprechend.
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**
Es gelten die Regelungen G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 der AKB 2016 entsprechend.
G.4 Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
Die Regelungen des Abschnitts H der AKB 2016 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.
- I. Schadenfreiheitsrabatt-System**
Ein Schaden der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.
- J. Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen**
J.3 und J.5 der AKB 2016 gelten entsprechend.
- K. Beitragsänderungen aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
K.2 bis K.5 der AKB 2016 gelten entsprechend.
- L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
L der AKB 2016 gelten entsprechend.
- M. Zahlungsperiode**
C.4 der AKB 2016 gilt entsprechend.